

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Bruno Hollnagel, Albrecht Glaser, Stefan Keuter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/16936 –**

Bericht zu den Sitzungen der Eurogruppe und des ECOFIN-Rates am 4. und 5. Dezember 2019

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit dem Ecofin Bericht auf Ausschussdrucksache 19(7) 355 vom 10. Dezember 2019 auf Seite 4 von der Aufnahme einer Öffnungsklausel in den ESM-Vertragstext berichtet, und auf Seite 6 werden Artikel 50 AEUV oder Artikel 115 AEUV als mögliche Rechtsgrundlagen für die Richtlinie zur Offenlegung von Ertragsteuerinformationen angegeben.

1. Welches Ziel soll mit der Öffnungsklausel erreicht werden, die beim ESM vereinbart werden soll?
2. Welche Sachverhalte und Vertragsklauseln sind von der Öffnungsklausel betroffen?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Bei der so genannten Öffnungsklausel (bzw. „enabling clause“, neuer Artikel 40 Absatz 4 des ESM-Vertrags) handelt es sich um eine Rechtsgrundlage, auf deren Basis der ESM-Gouverneursrat potenziell in Zukunft einstimmig beschließen kann, eine zusätzliche Tranche genehmigten ESM-Stammkapitals einzuführen.

Ziel ist es, eine mögliche Übertragung von Forderungen aus Krediten der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) gegen Programmländer auf den Europäischen Stabilisierungsmechanismus (ESM) zu erleichtern. Die Möglichkeit einer solchen Übertragung ist bereits heute in Artikel 40 des ESM-Vertrags angelegt. Zur Sicherung der Bonität des ESM bei Erhaltung seines Darlehensvolumens müsste in diesem Fall jedoch entweder das Stammkapital des ESM oder der Anteil des eingezahlten Kapitals am Stammkapital erhöht werden. In beiden Fällen müssten die ESM-Mitgliedstaaten entsprechende Zahlungen an den ESM leisten. Dies wird von den Mitgliedstaaten weitgehend abgelehnt.

Um derartige unmittelbare Zahlungen zu vermeiden, wird mit der so genannten Öffnungsklausel Raum für weitere Optionen geschaffen, die dem ESM die Übernahme der EFSF-Verbindlichkeiten unter Wahrung seiner Bonität ermöglichen. Die zusätzliche, vom Gouverneursrat einzuführende ESM-Kapitaltranche bestünde aus abrufbarem Kapital und wäre von einigen oder allen Gesellschaftern der EFSF im Verhältnis des EFSF-Beitragsschlüssels zu zeichnen. Ihr Betrag soll auf den Betrag der übertragenen EFSF-Forderungen – einschließlich der Übersicherung von bis zu 65 Prozent (EFSF-Garantien) – begrenzt sein. Dabei darf die Summe der EFSF- und der ESM-Verbindlichkeiten im Vergleich zu einem Fall, in dem die Übertragung nicht stattfindet, nicht erhöht werden. Parallel zum Aufbau der zusätzlichen ESM-Kapitaltranche würden die EFSF-Garantien daher reduziert. Im späteren Verlauf würde parallel zur Rückzahlung der EFSF-Kredite durch die Programmländer die zusätzliche ESM-Kapitaltranche wieder zurückgeführt.

Ein möglicher einstimmiger Beschluss des ESM-Gouverneursrates, eine Übertragung der EFSF-Verbindlichkeiten auf den ESM auf dieser Basis zu vollziehen, könnte erst nach dem Inkrafttreten des ESM-Änderungsvertrages getroffen werden.

3. Welche Folgen hat die Öffnungsklausel auf die Rechte des Deutschen Bundestages?

Für die Bundesregierung hat auch im Falle der Aufnahme der Öffnungsklausel in den ESM-Vertrag die Wahrung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Rechte des Deutschen Bundestages – insbesondere die haushaltspolitische Gesamtverantwortung sowie die Integrationsverantwortung – oberste Priorität. Die Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung zur notwendigen Gesetzgebung (Gesetz zur Ratifizierung des ESM-Änderungsvertrages, ESM-Finanzierungsgesetz) sind noch nicht abgeschlossen.

4. Wann wurde die Öffnungsklausel zwischen den Verhandlungspartnern vereinbart?

Die Ergänzung des im Juni 2019 schon grundsätzlich politisch gebilligten Änderungsvertrags zum ESM-Vertrag um eine solche Öffnungsklausel wurde in der Sitzung der Eurogruppe im erweiterten Format am 4. Dezember 2019 beschlossen.

5. In welchem Vertragsentwurf ist die Öffnungsklausel enthalten?

Die Öffnungsklausel soll in Artikel 40 Absatz 4 ESM-Vertrag (neu) verankert werden.

Eine erläuternde Note des ESM zur Öffnungsklausel mit dem für die Öffnungsklausel vorgeschlagenen Wortlaut wurde dem Deutschen Bundestag am 4. und am 25. November 2019 per E-Mail übersandt (Note „ESM Treaty amendments: A new Article 40(4)“ vom 31. Oktober 2019).

Der Wortlaut der Öffnungsklausel wurde im Nachgang zu der Sitzung der Eurogruppe im erweiterten Format vom 4. Dezember 2019 von den Sprachjuristen des Rates überprüft und soll redaktionell noch geringfügig angepasst werden.

Derzeit liegt noch kein neuer offizieller ESM-Vertragsentwurf mit der Öffnungsklausel vor.

6. Welche Rechtsgrundlage erachtet die Bundesregierung bei der Richtlinie zur Offenlegung von Ertragsteuerinformation für einschlägig?
7. Warum lehnt die Bundesregierung die andere Rechtsgrundlage als nicht einschlägig ab?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag der EU-Kommission für die verpflichtende Offenlegung von länderbezogenen Ertragsteuerinformationen durch bestimmte umsatzstarke Unternehmen. Der Vorschlag der Kommission wirft eine Reihe von grundsätzlichen Fragen auf, insbesondere auch die der Rechtsgrundlage. Die Abstimmung in der Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen.

Auch in der Sitzung des Rats für Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt) als zuständige Ratsformation am 28. und 29. November 2019 herrschte keine Einigkeit unter den Mitgliedstaaten bezüglich der Rechtsgrundlage.

8. Welche Position hat die Bundesregierung zu der europaweiten Offenlegungspflicht von Ertragsteuer-Informationen unabhängig von der gewählten EU-Rechtsgrundlage?

Die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen.

